D.

Abschrift

eines Finanz-Ministerial-Erlasses an sämmtliche Länder-Präsidien vom 29. Mai 1848.

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositenämtern bedeutende Barsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehre oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf und die National-Production, vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatserfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, fand sich der Ministerrath bestimmt, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Barsummen dem allgemeinen Verkehre zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht, und dem Staatsschatze neue Hilfsquellen geöffnet werden.

Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wird verordnet:

Erstens. Die bei den Depositenämtern der landesfürstlichen und der Patrimonial-Gerichte erliegenden oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baren Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer anderen Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositen-Casse des Staatsschulden-Tilgungs-Fondes abzuführen.

Zweitens. Die Depositenämter sind verpflichtet, längstens binnen vierzehn Tagen einen Ausweis über die bei ihnen erliegenden Barbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder, wenn sich das Depositenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpostanstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreis-Casse an die Direction des Staatsschulden-Tilgungs-Fondes einzusenden.

Drittens. Von dieser Verpflichtung sind bloß diejenigen Depositenämter enthoben, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von fünfzig Gulden erliegt.

Viertens. Alle Barsummen, welche künftig bei den Depositenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwochentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden.

Fünftens. Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Tilgungs-Fondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositenamte wieder zurückgesendet werden, mit drei Percent verzinset.

Sechstens. Die Zinsen werden bei der Zurückzahlung des Depositums berichtiget; so lange diese nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen.

Siebentens. Die Zurückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Zurückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführte Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Tilgungs-Fondes zu wenden hat.

Achtens. Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze, und zwar auf Verlangen der Eigenthümer, Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtiget.

Neuntens. Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer oder von andern dazu Berechtigten binnen vier Wochen, vom Tage des Erlages an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatze in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz 4 zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen.

Zehntens. Alle Eingaben und Verhandlungen, aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatsschatze und deren Zurückforderung aus demselben, sind stämpelfrei zu behandeln.

Zusatz für Niederösterreich: Auf die in dem Depositenamte des Wiener städtischen Civilgerichtes erliegenden Beträge hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Zusatz für Alle: Indem ich nun das k. k. ꝛc. ersuche, die gegenwärtige Verfügung in der vorgeschriebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Kreis-Cassen wegen Uebernahme und Einsendung der einlangenden Depositen

für Mähren und Böhmen: durch die Stände anweisen zu lassen;

für die übrigen: anzuweisen;

für Alle: wende ich mich zugleich an den Herrn Justiz-Minister, damit er an die Gerichtsbehörden die entsprechende Weisung erlasse.

Wien den . . . . . .

101

Sammlung L. A. Frankl

STADTBIBLIOTHEK

Rb 2081
Q 0244